

Allgemeine Geschäftsbedingungen

HSC Betonbohr- & Schneidewerk Adel Husic e.U.

1) Folgende Dienstleistungen bieten wir an:

- Kernbohren
- Wandsägen
- Seilsägen
- Fugenschneiden
- Und damit verbundene Regiearbeiten.

Nachstehende allgemeine Geschäftsbedingungen sind Vertragsbestandteil aller Verträge, die mit der Firma HSC Betonbohr- & Schneidewerk e.U. abgeschlossen werden. Von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen sind nur dann gültig und verbindlich, wenn es schriftlich vereinbart wurde. Allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden ausgeschlossen. Sofern unsere angeführten Lieferbedingungen nicht anders lauten, gilt die ÖNorm B2253 als Auftragsgrundlage.

2) Preise:

Wir senden Ihnen unsere Preise gerne per E-Mail zu, oder Sie rufen diese auf unserer Homepage www.hsc-werk.at ab. Dafür benötigen Sie einen Zugangscode, den Sie zugeschickt bekommen. Die Preise sind dort für Sie automatisch hinterlegt und gespeichert. Das Anlegen der Online-Preislisten kann 4-5 Werkzeuge in Anspruch nehmen. Es gelten immer die Listenpreise, sofern kein anderer Preis zwischen der Firma HSC Betonbohr- und Schneidewerk e.U. und dem Auftraggeber in schriftlicher Form vertraglich geregelt ist. Alle angegebenen Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

3) Aufträge und Angebote:

Ein Auftrag kommt nur zustande, wenn dieser schriftlich durch HSC Betonbohr- & Schneidewerk e.U. bestätigt wurde. Angebote, die von HSC Betonbohr- & Schneidewerk e.U. gemacht werden, sind nicht verbindlich und es besteht keine Auftragspflicht. Eine Auftragspflicht entsteht erst dann, wenn der Auftrag von HSC Betonbohr- & Schneidewerk e.U. in Schriftform terminlich fixiert wurde. Allgemeine (Telefonische) Auskünfte und Beratungen (auch in schriftlicher Form), werden nach bestem Wissen und Gewissen weitergegeben. Eine Haftung hierfür wird nicht übernommen.

4) Arbeitszeiten:

Die Normalarbeitszeit beträgt generell wochentags von Montag- Donnerstag 07:00-17:00 Uhr. Freitags gilt eine Normalarbeitszeit von 07:00-13:00 Uhr. Als Arbeitsbeginn gilt 07:00 vor Ort. Als Arbeitsende gilt 17:00 vor Ort. Für Aufträge außerhalb der Normalarbeitszeit gelten unsere Tarife des Notfall-Services. Der Arbeitsbeginn kann auch außerhalb der Normalarbeitszeit erfolgen, sofern dies vorher schriftlich oder telefonisch vereinbart wurde.

5) Notfall Service:

Wir bieten einen exklusiven Notfall Service an. Sie haben eine Bohrung oder einen Schnitt vergessen? Wir, HSC Betonbohr- und Schneidewerk e.U. stehen Ihnen gerne zur Verfügung. Wir sind telefonisch erreichbar unter folgender Nummer: +43 (0)676 39 07 988 (GF) Adel Husic

Diesen Notfall Service bieten wir an:
MO-FR 19:00-24:00 Uhr (Zuschlag 30%)
SA 07:00-17:00 Uhr (Zuschlag 50%)
SO 07:00-17:00 Uhr (Zuschlag 100%)

6) Allgemeines:

Bevor Sie uns zum Einsatz bestellen, gehen Sie sicher, dass sie auf Folgendes Rücksicht (insbes. Punkt 7-15) nehmen:

7) Strom- und Wasserversorgung:

Benötigt wird ein Fließwasseranschluss und ein Baustromanschluss im Umkreis von 50 Meter. Bei

Wandsägearbeiten allgemein und Bohrungen ab $\varnothing 300\text{mm}$ wird eine Stromstärke von 380V/16A benötigt. Bei Bohrungen unter $\varnothing 300\text{mm}$ reicht eine Stromstärke von 220V/16A.

8) Bewilligungen und Statik:

Der Auftraggeber haftet dafür, dass bei der Erteilung des Auftrages an die Firma HSC Betonbohr- und Schneidewerk e.U. sämtliche für die Durchführung erforderlichen Genehmigungen und sicherheitstechnischen Evaluierungen, insbesondere baubehördliche Genehmigungen, Straßensperrungen etc. eingeholt sind. Die Statik muss bauseits vor Arbeitsbeginn durch den Auftraggeber abgeklärt und freigegeben werden. Falls im Eckbereich überschritten werden darf, gehört dies schriftlich festgehalten. Ansonsten wird als Sicherheitsmaßnahme von der Firma HSC Betonbohr- & Schneidewerk e.U. eine Kernbohrung (Eckbohrung) gesetzt, um den Bauteil statisch nicht zu beeinträchtigen.

9) Anzeichnen von Bohr- und Schnittstellen:

Die Bohrungen und Schnitte müssen vor Arbeitsbeginn vom Auftraggeber angezeichnet werden. HSC Betonbohr- & Schneidewerk e.U. übernimmt keine Haftung für falsch angezeichnete Bohr- und Schnittstellen, die in Auftrag gegeben wurden.

10) Platz für Gerätemontage:

Für Betonbohr- und Schneidarbeiten müssen die technischen Einsatzmöglichkeiten beachtet werden. Die genauen Maße der jeweiligen benötigten Geräte können vorab per E-Mail oder Telefon erfragt werden.

11) Gerüst:

Wird eine Arbeitshöhe von 2 Meter überschritten, so ist vom Auftraggeber ein Gerüst laut ÖNorm B4007 §46 AAV beizustellen. Dieses kann auch von HSC Betonbohr- & Schneidewerk e.U. zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber.

12) Unterstellungen bei Deckendurchbrüchen:

Bei Schnitte und Bohrungen durch die Decke ist der Auftraggeber verpflichtet, dass der ausgeschnittene Bauteil vor Arbeitsbeginn untergestellt ist. Nach Beendigung der Schneide/Bohrarbeiten gehört der Bauteil umgehend durch Auftraggeber gesichert bzw. eine Absturzsicherung montiert.

13) Regiearbeiten und Stehzeiten:

Rüst- bzw. Räumarbeiten stellen wir ab mehr als einem Stockwerk in Rechnung. Bei Bohrungen und Schnitte in einer Etage, fallen keine Mehrkosten für Räumarbeiten an. Stundensätze für: Wasser saugen, Gerüst bauen, Stemmen, Unterstellen, Ausbauen, Verladen, Schutt räumen, Abdecken und Reinigen werden laut Preisliste abgerechnet. Diese Arbeiten können auch gerne vom Auftraggeber mit den Geräten der Firma HSC Betonbohr- und Schneidewerk e.U. (GF Adel Husic) übernommen werden. Dafür fällt eine Leihgebühr laut Preisliste an. Stehzeiten werden pro Arbeiter ab einer Wartezeit von 30 Minuten verrechnet. Stehzeiten bis zu maximal einer halben Stunde werden wir nicht verrechnen, da wir miteinander arbeiten. #teamwork

14) Parken und Abladen:

Zum Abladen wird eine Zeit von 10-20 Minuten benötigt. Diese Zeit sollte vor Ort gegeben sein. Nach dem Abladen suchen wir uns gerne einen kostenlosen Parkplatz. Falls keine Parkmöglichkeiten vorhanden sind, bitten wir um Bekanntgabe vor Auftragsbeginn. Falls nur gebührenpflichtige Parkplätze vorhanden sind, wird Ihnen der Parkschein (sofern keine anderen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

HSC Betonbohr- & Schneidewerk Adel Husic e.U.

Vereinbarungen dafür getroffen wurden) in Rechnung gestellt.

15) An- und Abfahrt:

Die Anfahrtskosten werden immer per Kilometer vom Firmenstandort Schulstraße 3, 4230 Pregarten laut Preisliste verrechnet. Zuzüglich können Sonderkosten (zB Maut) anfallen. Diese werden vorab mit dem Auftraggeber vereinbart und abgeklärt.

16) Abrechnung:

Bei Bohrarbeiten wird nach cm und Bohrdurchmesser abgerechnet. Bei Schneidarbeiten ob am Boden oder Mauerwerk wird per Quadratmeter bzw. Laufmeter abgerechnet. Sollten zusätzliche Arbeiten anfallen, die nicht im Angebot enthalten waren, erfolgt eine zusätzliche Abrechnung nach der aktuellen Preisliste. Das Zahlungsziel beträgt 14 Tage nach Rechnungserhalt und der zu zahlende Betrag ist ohne Abzug fällig. Abzüge können vor Auftragserteilung gewährt werden. Bei Zahlungsverzug kommt ein Aufschlag von 10% p.a. Verzugszinsen hinzu.

17) Gewährleistungen:

Allfällige Mängel, die von HSC Betonbohr- und Schneidetechnik e.U. erbrachten Leistungen sind spätestens bei Unterzeichnung des Lieferscheines schriftlich zu beanstanden. Allfällige spätere Reklamationen können nicht mehr berücksichtigt werden, da der Anspruch mit Unterzeichnung des Lieferscheines erlischt. Bei berechtigten Mängeln oder Beanstandungen kann die Firma HSC Betonbohr- & Schneidewerk e.U. die Mängel nach eigener Wahl beseitigen. Falls die Mängelbeseitigung nicht möglich ist, kann eine Preisminderung bzw. Preis Anpassung vereinbart werden. Schadenersatzansprüche, Ansprüche aus Vertragsverletzungen sowie weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf vorsätzlichem Verhalten der Firma HSC Betonbohr- & Schneidewerk e.U. Der Ersatz von Sachschäden eines Unternehmers nach dem Produkthaftungsgesetz ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber verpflichtet sich in den Verträgen mit seinen Abnehmern ebenfalls einen entsprechenden Haftungsausschluss zu vereinbaren. Kommt dieser der Verpflichtung nicht nach, so haftet der Auftraggeber für alle der Firma HSC Betonbohr- & Schneidewerk e.U. entstandene Schäden. Alle Ansprüche gegenüber der Firma HSC Betonbohr- und Schneidewerk e.U. sind mit der Höhe des einzelnen Auftragswertes begrenzt. Der Auftraggeber hat kein Recht, das vereinbarte Entgelt (Rechnung) ganz oder auch nur teilweise einzubehalten.

18) Rücktritt:

Das Vertragsverhältnis kann durch den Auftragnehmer aus wichtigem Grund vorzeitig beendet werden. Ein wichtiger Grund, der den Auftragnehmer zur Vertragsauflösung berechtigt, ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:

- Fortgesetztes treuwidriges Verhalten des Auftraggebers
- Unterbleiben der erforderlichen Mitwirkung, insbesondere Koordinierungsverpflichtung des Auftraggebers trotz Nachfristsetzung
- Nichtzahlung einer Teilrechnung trotz Fälligkeit und entsprechender Mahnung
- Wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben wird.

Im Fall eines berechtigten Rücktritts des Auftragnehmers sind alle vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen abzurechnen und vom Auftraggeber abzugelten. Trifft dem Auftraggeber am Rücktritt des Auftragnehmers ein Verschulden, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf das volle Entgelt.

19) Gerichtsstand und Erfüllungsort:

Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht und der Erfüllungsort ist Pregarten. Gerichtsstand für alle mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich und örtlich zuständige Gericht das Bezirksgericht Freistadt bzw. das Landesgericht Linz.

20) Schlussbestimmungen:

Jegliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform, auch wenn in einzelnen Bestimmungen nicht eigens auf dieses Erfordernis hingewiesen

wird. Dies gilt auch für ein allfälliges Abgehen von diesem Schriftformerfordernis. Eine Aufrechnung mit Forderungen des Auftraggebers gegen Forderungen des Auftragnehmers ist nur zulässig, wenn der Auftragnehmer zahlungsunfähig ist, die Forderungen in rechtllichem Zusammenhang stehen oder die Forderung des Auftraggebers gerichtlich festgestellt oder anerkannt ist. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit des übrigen Vertrags. Die ungültige Bestimmung ist durch eine dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung möglichst nahekommende neue Bestimmung zu ersetzen.

